

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

Name
Dr. Silke Hirsch

Telefon
089 1261-1521

Telefax
089 1261-1645

E-Mail
silke.hirsch@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der bayer. Bezirke
Kommunaler Prüfungsverband

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
I 3/2337-5/47/05

Datum
15.09.2005

Vollzug des SGB II; Übernahme der Kosten der während der Dauer der Untersuchungshaft bzw. Haftstrafe nicht genutzten Wohnung; nochmals: örtliche Zuständigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage mehrerer ARGE n, ob für erwerbsfähige, hilfebedürftige Langzeitarbeitslose während der Dauer der U-Haft bzw. während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe Kosten der während der Haftdauer nicht genutzten Wohnung zu übernehmen sind, geben wir folgende Hinweise:

Nach unserer Auffassung sind durch den SGB II-Leistungsträger die Kosten der nicht genutzten Wohnung auch während der Dauer der U-Haft bzw. Haftstrafe zu übernehmen, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind. Erforderlich ist stets eine Einzelfallprüfung.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

1. Erste Voraussetzung einer Kostenübernahme ist, dass die betreffende Person leistungsbe-rechtigt i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II ist, also das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebens-jahr noch nicht vollendet hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und ihren gewöhnlichen Aufent-halt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Soweit dies bejaht wird, ist die Ausschlussnorm des § 7 Abs. 4 SGB II zu prüfen. Anhand ei-ner Prognose ist festzustellen, ob die Person länger als sechs Monate in einer stationären Ein-richtung untergebracht ist bzw. Rente wegen Alters bezieht. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) ist in Bezug auf U-Haft und Haftstrafe unter den Begriff der stationären Einrichtung zu subsumieren. Ergibt die Prognose, dass von einem länger als sechs Monate währenden Aufenthalt auszuge-hen ist, scheiden sämtliche Leistungen nach dem SGB II, auch die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, von vorneherein aus.

Ergibt die Prognose, dass ein nicht länger als sechs Monate dauernder Aufenthalt anzunehmen ist, dann ist grundsätzlich der SGB II-Leistungsträger für die Deckung der nicht durch Sachlei-stungen der JVA gedeckten Bedarfe zuständig.

3. Leistungen für Unterkunft und Heizung für die vorübergehend nicht bewohnte eigene Woh-nung, § 22 SGB II, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nach dem SGB II erbracht, soweit sie angemessen sind. Behält ein SGB II-leistungsberechtigter U-Haftgefangener bzw. Strafgefangener seine Wohnung bei und hat tatsächliche Aufwendungen, so sind diese auch während des JVA-Aufenthaltes zu übernehmen. Dies setzt voraus, dass der U-Haftgefangene bzw. Strafgefangene die Wohnung nach dem JVA-Aufenthalt wieder beziehen will.

Erforderlich ist stets eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung zwischen den anfallenden Kos-ten (abhängig von der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung) und dem Interesse des Gefan-genen an dem Erhalt der Wohnung.

4. Örtlich zuständig ist die ARGE bzw. optierende Kommune, an deren Sitz der U-Haftgefangene bzw. Strafgefangene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 36 SGB II). Der ge-wöhnliche Aufenthalt wird dort begründet, wo sich die betreffende Person nicht nur vorüberge-hend aufhält. Dies verlangt in jedem Fall eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller rele-vanten Umstände (Prognose zur Dauer des Aufenthalts in der JVA, Wille des U-Haftgefangenen bzw. Strafgefangenen an einem bestimmten Ort nach seiner Entlassung zu leben).

5. Beispiele:

Beispiel 1: SGB II-leistungsberechtigter U-Haftgefangener mit Wohnung in A, JVA-Aufenthalt in B prognostisch 5 Monate, geplante Rückkehr nach JVA-Aufenthalt nach A.

Kein Ausschluss über § 7 Abs. 4 SGB II (Prognose: nicht länger als sechs Monate), wegen geplanter Rückkehr und erwartetem Aufenthalt von 5 Monaten ist die Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers in A gegeben.

Beispiel 2: SGB II-leistungsberechtigter U-Haftgefangener mit Wohnung in A, JVA-Aufenthalt in B prognostisch 5 Monate, Wunsch, sich nach JVA-Aufenthalt in B niederzulassen.

Kein Ausschluss über § 7 Abs. 4 SGB II (Prognose: nicht länger als sechs Monate), gewöhnlicher Aufenthalt am Sitz des SGB II-Leistungsträgers in B begründet, damit Zuständigkeit des SGB II-Leistungsträgers in B. Keine Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung, da kein Interesse am Erhalt der Wohnung.

Beispiel 3: SGB II-leistungsberechtigter Strafgefangener mit Wohnung in A, Haftdauer laut Urteilsspruch 2 Jahre.

Ausschluss über § 7 Abs. 4 SGB II, also keine Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch SGB II-Leistungsträger.

Nach unserer Einschätzung wird die Übernahme von Kosten der Unterkunft nach dem SGB II bei U-Haftgefangenen und Strafgefangenen nicht der Regelfall sein, da bei Strafgefangenen in der Regel eine längere als sechsmonatige Freiheitsstrafe angeordnet sein wird und bei Untersuchungshaftgefangenen ebenfalls eine Ex-ante-Prognose zur Dauer des Aufenthalts anzustellen ist, die der ständigen Überprüfung unterliegt und angepasst werden kann.

In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung mit einer Abwägung aller relevanten Umstände anzustellen.

Soweit unser Rundschreiben vom 15.06.2005 (Anfrage betreffend die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB II für Untersuchungsgefangene und Strafgefangene) bei Untersuchungshäftlingen wegen der unbestimmten Dauer der Haft grundsätzlich von der Begründung

des gewöhnlichen Aufenthalts in der JVA ausging, war dies missverständlich und wird durch unser heutiges Schreiben gegenstandslos.

Zur vorliegenden Stellungnahme wurde das Benehmen mit dem BMWA nach § 44 Abs. 3 S. 4 SGB II hergestellt. Das BMWA teilt unsere Rechtsauffassung. Das BMWA erhält darüber hinaus einen Abdruck dieses Schreibens.

Die Versendung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher
Ministerialrat

